

INFOBLATT 08/14 – KfW-SONDERREGELUNG ZUM MESSZEITPUNKT

Messzeitpunkt der Luftdurchlässigkeitsmessung

Eine Schlussmessung („Abnahmemessung“) auf Grundlage der DIN EN 13829 kann erst stattfinden, nachdem die Hülle des zu untersuchenden Gebäudes oder Gebäudeteils fertiggestellt ist (DIN EN 13829, 5.1.3).

Fehlt die planmäßige Abgrenzung von zu berücksichtigenden und nicht zu berücksichtigenden Räumlichkeiten, z.B. wenn die Türen zu ggf. nicht zu berücksichtigenden Kellerräumen noch nicht vorhanden sind, dann ist der Messzeitpunkt laut Norm noch nicht erreicht.

Dies gilt grundsätzlich auch für Luftdurchlässigkeitsmessungen, die im Zusammenhang mit der Energieeinsparverordnung und KfW-Förderprogrammen durchzuführen sind.

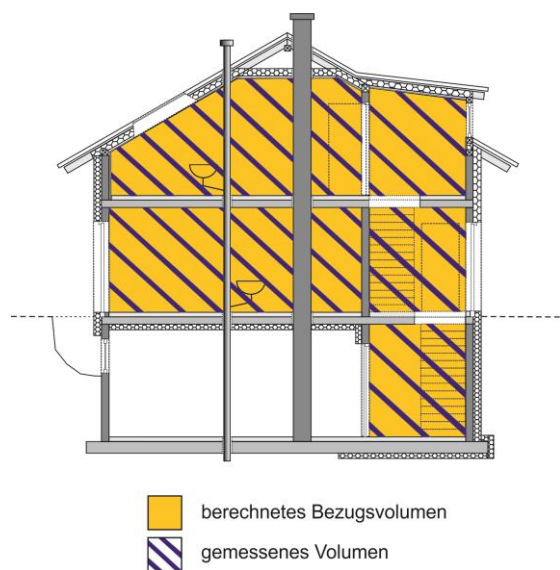
KfW-Sonderregelung (Stand Juli 2014)

In der Praxis kommt es gelegentlich vor, dass für ein KfW-Effizienzhaus eine Luftdurchlässigkeitsmessung durchzuführen ist, obwohl die planmäßige Abgrenzung zu den nicht zu berücksichtigenden Räumlichkeiten (z.B. Kellerräumen) noch fehlt.

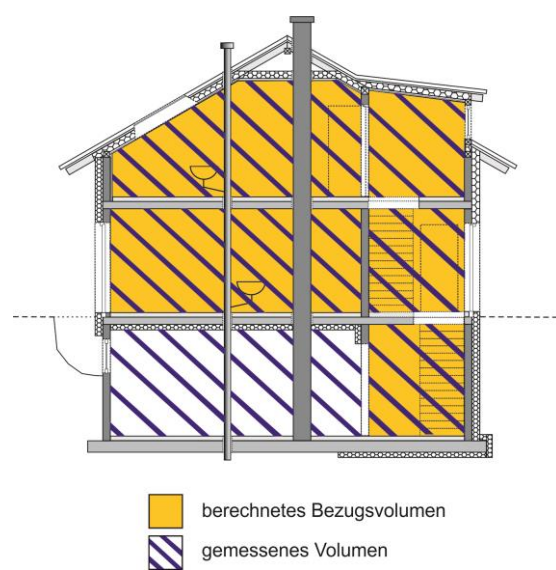
In diesen Fällen werden im Rahmen der KfW-Sonderregel die nicht zu berücksichtigenden Räumlichkeiten mit gemessen. Sie bleiben jedoch bei der Ermittlung der Bezugsgrößen (z.B. Innenvolumen) unberücksichtigt. Die daraus ermittelten Ergebnisse/Kenngrößen liegen auf der sicheren Seite und werden von der KfW anerkannt.

Das Vorgehen soll im Prüfbericht mit dem Hinweis dokumentiert werden, dass *„auch für die bereits eingebauten, jedoch übermessenen Teile¹ der wärmeübertragenden Hüllfläche keine Aussagen zur Qualität der luftdichten Ausführung getroffen werden können“*. Da Decken/Wände zwischen zu berücksichtigenden und nicht zu berücksichtigenden Räumlichkeiten liegen, werden deren Leckagen im Leckagestrom nicht erfasst.

Diese messtechnische Sonderregelung macht nicht davon frei, dass dem Thema Luftdichtheit der „übermessenen Bauteile“ in Planung und Ausführung die gebotene Aufmerksamkeit zu schenken ist.



Schlussmessung nach DIN EN 13829



KfW-Sonderregelung

¹ Übermessene Teile: Bauteile, die planmäßig zur Hüllfläche nach DIN EN 13829 gehören, jedoch aufgrund einer besonderen Baustellensituation innerhalb des gemessenen Volumens liegen.